



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82393  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**MDR - 365824-2018-6**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das**  
**GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung**  
**geändert werden (Elektronische Notariatsform-**  
**Gründungsgesetz – ENG);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 15. Mai 2018

**zu BMVRDJ-Z16.800/0001-I 6/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 25. April 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 2 Z 1 (§ 69b Abs. 3):**

Die hier vorgeschlagene Bestimmung regelt nur den Fall, dass die Zweiweg-Verbindung vorübergehend unterbrochen wird und ordnet hierfür an, dass der Notar mit der Errichtung des Notariatsaktes innezuhalten hat und erst fortfahren darf, wenn die Verbindung wieder hergestellt ist. Der Fall, dass der Wiederaufbau der Verbindung scheitert, ist nur in den Erläuterungen beschrieben. Diesfalls ist die Errichtung der Notariatsurkunde abubrechen. Diese Rechtsfolge sollte aus Gründen der Sachlichkeit auch ausdrücklich geregelt werden.

**Zu Art. 2 Z 1 und Z 11 (§ 69b Abs. 2 und § 140a Abs. 2 Z 8):**

Diese Bestimmungen sollen um die Kompetenz der Notariatskammer zur Festlegung von Richtlinien über „die näheren technischen Voraussetzungen“ für die Verfahren nach § 69b Abs. 2 Z 1 und 2 ergänzt werden. Dazu ist zu bemerken, dass dieser Festlegung normativer Charakter zukommt und ihr daher Verordnungscharakter zuzubilligen sein wird. Die genannte Wendung ist ohne nähere Bestimmung des Inhaltes dieser Voraussetzungen eine formalgesetzliche Delegation. Der Text der Ermächtigung wäre daher mit näheren Angaben, welcher Art diese Voraussetzungen zu sein haben, zu ergänzen (siehe zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 RAO und insbesondere VfSlg. 18.637/2008).

Im Übrigen besteht zum gegenständlichen Entwurf kein Einwand.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Paul Plomer

Mag. Martin Hassfurther  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5  
(zu MA 5 - 366007-2018-4)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>